



Handlungs- und Interventionsleitfaden

Prävention sexualisierter Gewalt

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Falkensee e. V.



Handlungs- und Interventionsleitfaden

Prävention sexualisierter Gewalt

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Falkensee e. V.

Stand: 07. April 2023

Version 1.0

Titelbild: Birgitta Hohenester/pixelio.de

Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie	3
Einleitung	4
1. Beschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“	5
2. Verantwortung im Verein	5
3. Ehrenkodex	5
4. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis.....	5
4.1. Personen, die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen	7
4.2. Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	7
5. Selbstverpflichtungserklärung	8
6. Erlaubnis der Informationseinholung	8
7. Ansprechpersonen beim Thema sexualisierte Gewalt im Verein	9
8. Krisenplan und Notfallablauf	10
8.1. Erläuterungen zum Krisen-/Notfallplan	11
8.1.1. Stufen des Verdachts.....	11
8.1.2. Krisenteam	12
8.1.3. Fachberatungsstellen.....	12
8.1.4. Maßnahmen/Umgang	12
8.1.5. Dokumentation und Datenschutz.....	13
8.1.6. Verhaltensregeln.....	14
8.1.6.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen	14
8.1.6.2. Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten	15
8.1.6.3. Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht.....	16
8.1.6.4. Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht.....	17
8.1.6.5. Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall	18
8.1.6.6. Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall	19
8.1.7. Informationsweitergabe	20
8.1.7.1. Informationsweitergabe an Eltern/ Erziehungsberechtigte.....	20
8.1.7.2. Informationsweitergabe an Medien/Presse	20
9. Verhaltensregeln im Verein.....	20
10. Konsequenzen für Täter im Verein	22
11. Bereitstellung der Unterlagen/Informationen	22
12. Aus- und Fortbildungen.....	22
13. Anhänge/Anlagen	23

Versionshistorie

Das Dokument wird fortwährend aktualisiert und über Versionen kontrolliert.

Version	Datum	Änderung/Beschreibung
0.9	31.03.2023	Entwurfsversion zur Beschlussfassung durch den Vorstand der DLRG OG Falkensee e.V.
1.0	07.04.2023	Initiale Version nach Beschluss des Vorstands der DLRG OG Falkensee e.V. Ablagenname: 20230407_HILF_PsG_OG_FKS_1-0.pdf

Jedes Opfer sexualisierter Gewalt ist eines zu viel!

Einleitung

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. nimmt das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein sehr ernst und setzt alles daran, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein gewährleistet wird.

Basierend auf der Risikoanalyse, dem Kinderschutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. und der Richtlinie „Gütesiegel Kinderschutz“ des Kreissportbundes Havelland wurden die maßgeblichen Regelungen, Vorgaben und Verhaltensmaßnahmen in diesem Handlungs- und Interventionsleitfaden verschriftlicht.

Mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. vom 07.04.2023 bekennt sich der Vorstand für das Kinderschutzkonzept und diesen Handlungs- und Interventionsleitfaden und setzt diesen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Beschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die 07.04.2023 beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Die beschlossenen Vorgehens- und Verhaltensmaßnahmen befinden sich in diesem Handlungs- und Interventionsleitfaden und gelten unter der Maßgabe der Richtlinie zum Gütesiegel Kinderschutz des Kreissportbundes Havelland sowie des unter dieser beschlossenen Kinderschutzkonzeptes der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

2. Verantwortung im Verein

Der Vorstand, die Trainer und Betreuer sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Der/die Vorsitzende, beziehungsweise sein Vertreter, als benannter Vereinsverantwortlicher für das Thema Kinderschutz sowie der/die vom Vorstand berufene Kinderschutzbeauftragte sind über jeden konkreten Fall bzw. Verdacht im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

3. Ehrenkodex

Alle Mitglieder, die am Kinder- und Jugendtraining bzw. an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind, unabhängig davon, in welcher Funktion die Beteiligung ausgeübt wird (Vereinsvertreter) – einschließlich aktiv eingesetzter Stationsleiter, Wachführer und Bootsführer im Wasserrettungsdienst –, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie sich auf diesen Ehrenkodex verpflichten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Solidarität mit unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

Folgendes Dokument befindet sich im Anhang:

- **Ehrenkodex**

4. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitglieder über 14 Jahre, die am Kinder- und Jugendtraining bzw. an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind, unabhängig davon, in welcher Funktion die Beteiligung ausgeübt wird (Vereinsvertreter) – einschließlich aktiv eingesetzter Stationsleiter, Wachführer und Bootsführer im Wasserrettungsdienst –, müssen in einem 3-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Wir stellen sicher, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

Alle Betroffenen, denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen untersagt wurden, sind dem zuständigen Justitiariat des LV unverzüglich namentlich zu melden.

Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz, dem/der Kinderschutzbeauftragten und der betreffenden Person erörtert.

Aktuell sind in **§ 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII** folgende Straftaten aufgeführt:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- -oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung verbotener Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

4.1. Personen, die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen

Die Dokumentation und Einsicht der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt durch:

Heiko Hackbarth, Vorsitzender u. Vereinsverantwortlicher für Kinderschutz
Tel.: 03322-2121755
Mobil: 0172-3919900
E-Mail: vorsitzender@falkensee.dlrg.de

Weiterhin kann die Einsicht der Vorlage durchführen:

Nadine Mauritz, Kinderschutzbeauftragte
Mobil: 0157-81712316
E-Mail: kinderschutz@falkensee.dlrg.de

Er/Sie wird die Informationen zur Dokumentation an den Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz weitergeben.

Die Vertraulichkeit wird zugesichert und gewährleistet!

Folgende Dokumente befinden sich im Anhang:

- **Vertraulichkeitserklärung für Vereinsverantwortliche**
- **Vertraulichkeitserklärung für Kinderschutzbeauftragte**

4.2. Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/Bürgeramt bzw. zum Upload im Online-Portal beim Bundesamt für Justiz sind über den Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz erhältlich.

Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut, bei denen Sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben.

Folgende Dokumente befinden sich im Anhang:

- **Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**
- **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe auch Punkt 5)
- **Mustervorlage „Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (Amt)“**
- **Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“**

Ablaufschema „Vorlage erweitertes Führungszeugnis“



5. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitglieder über 14 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen (Vereinsvertreter) – einschließlich aktiv eingesetzter Stationsleiter, Wachführer und Bootsführer im Wasserrettungsdienst –, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

Folgendes Dokument befindet sich im Anhang:

- **Selbstverpflichtungserklärung**

6. Erlaubnis der Informationseinholung

Sofern ein Wechsel von einem anderen Verein/Verband zu unserem Verein erfolgte, erteilen alle Mitglieder über 14 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen (Vereinsvertreter) – einschließlich aktiv eingesetzter Stationsleiter, Wachführer und Bootsführer im Wasserrettungsdienst –, die schriftliche Erlaubnis, um beim vorherigen Verein oder Verband Nachfrage halten zu können.

Folgendes Dokument befindet sich im Anhang:

- **Einverständniserklärung zur Auskunftserteilung Vorverein**

7. Ansprechpersonen beim Thema sexualisierte Gewalt im Verein

Es wurden die nachfolgenden Ansprechpersonen für alle Angelegenheiten zur sexualisierten Gewalt für Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte, Betreuer und Trainer bestimmt:

Heiko Hackbarth

Funktion: Vorsitzender der Ortsgruppe, Vereinsverantwortlicher für Kinderschutz

Tel.: 03322-2121755

Mobil: 0172-3919900

E-Mail: vorsitzender@falkensee.dlrg.de

Nadine Mauritz

Funktion: Kinderschutzbeauftragte der Ortsgruppe

Mobil: 0157-81712316

E-Mail: kinderschutz@falkensee.dlrg.de

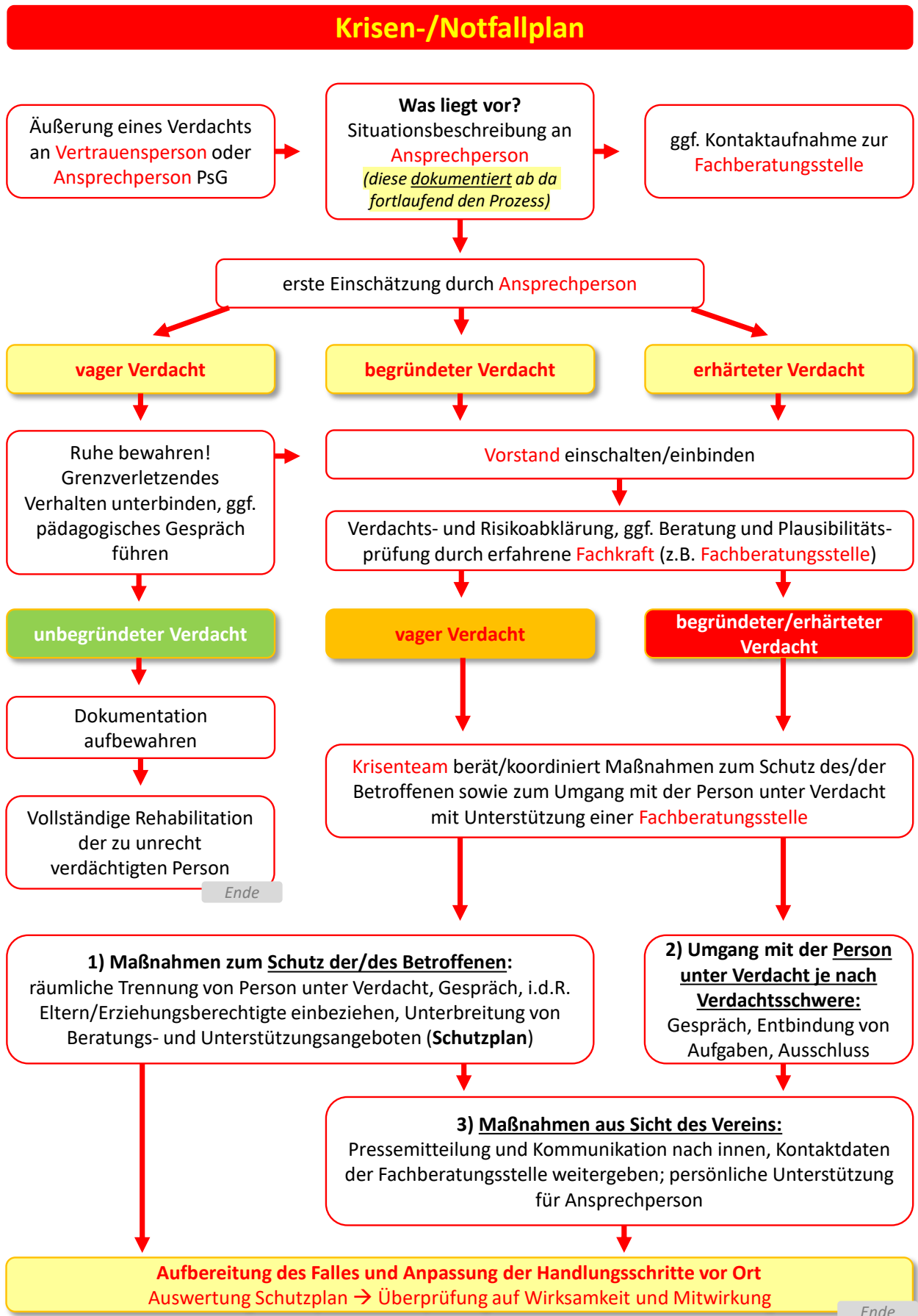
Diese stehen als Ansprechpersonen beim Thema sexualisierte Gewalt im Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie wurden entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem §26 BGB Vorstand.

Sie sind in allen Fällen sexualisierter Gewalt oder bei Unsicherheiten zu kontaktieren.

Ihre Kontaktdaten sind zusätzlich auf der Internetseite <https://falkensee.dlrg.de> bekannt gegeben.

8. Krisenplan und Notfallablauf

Es wurde folgender Krisen-/Notfallplan für die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. erstellt:



8.1. Erläuterungen zum Krisen-/Notfallplan

8.1.1. Stufen des Verdachts

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... ➤ Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit einer Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen ➤ bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften.
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet ➤ Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen ➤ forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung ➤ Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann ➤ Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt 	Maßnahmen, um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechpersonen und Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst.

8.1.2. Krisenteam

Das Krisenteam ist möglichst klein zu halten und sollte aus folgenden Personen bestehen:

- ❖ der Ansprechperson für PsG
- ❖ Vertrauensperson der oder des Betroffenen bzw. die Person, die Beobachtungen angesprochen hat
- ❖ einem/einer Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene sowie
- ❖ ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist abhängig von der Tiefe des Falls (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation und Falldifferenzierung können weitere Personen (wie z. B. weitere Vertreter/in der DLRG, Justiziar/in, Verbandskommunikation etc.) ins Krisenteam berufen werden.

8.1.3. Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen sind bei konkreten Vorfällen in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. vordringlich über den §26 BGB Vorstand und die (weiteren) unter Punkt 7 genannten Ansprechpersonen einzubeziehen.

Die Fachberatungsstellen stehen jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym, von jedem der Hilfe sucht, kontaktiert werden.

Folgendes Dokument befindet sich im Anhang:

- **Übersicht der Fachberatungsstellen, Anlaufstellen, Ämter/Behörden mit Kontaktdaten**

8.1.4. Maßnahmen/Umgang

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- ❖ Gesprächsbereitschaft signalisieren bzw. konkretes Gesprächsangebot machen Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- ❖ Bei Kindern ein Elterngespräch/Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, das i.d.R. auch die Einwilligung der/des Betroffenen erfordert
- ❖ Erstellung des (temporären) Hilfe- und Schutzplans (Vorlage befindet sich im Anhang)
- ❖ ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Polizei (Achtung: nur bei ausdrücklichem Einverständnis der/des Betroffenen und nach Beratung mit einer Fachberatungsstelle -> ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden)

Der/Die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren bzw. maßgeblich mit einzubeziehen.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- ❖ Gespräch je nach Tatvorwurf führen: angemessenen Zeitpunkt wählen
- ❖ Gespräch zu zweit führen (eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne)

- ❖ Vermutung anonymisiert und sachlich aussprechen
- ❖ bei schwerem Verdacht anordnen bzw. mitteilen, bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen (Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!)
- ❖ Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachungen – Zwischenstände fortlaufend protokollieren
- ❖ Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt und kommuniziert werden

Maßnahmen aus Sicht des Vereins:

- ❖ Kommunikation nach innen: d.h. Information anderer Mitglieder in der Gliederung, die „etwas“ mitbekommen haben
- ❖ Kommunikation nach außen, sofern der Fall öffentlich wurde: Auf jeden Fall die Verbandskommunikation mindestens auf Ebene des Landesverbandes einbeziehen, die dann den Kontakt zu relevanten Medien aufrechterhält
- ❖ Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Aktiven, Trainer/innen oder auch Eltern/Erziehungsberechtigten
- ❖ Hinweis: Bei allen Fragen zum Fall sollen sich die Menschen nur an die benannten Ansprechpersonen wenden. Die Fallreflexion geschieht im Krisenteam, dieses informiert den Vorstand
- ❖ Evaluation/Überprüfung des vorliegenden Schutzkonzeptes, um Strukturen anhand des konkreten Falles zu hinterfragen und die vorliegende Gefährdungsanalyse zu optimieren

8.1.5. Dokumentation und Datenschutz

Die vereinsverantwortliche Person für Kinderschutz im Vorstand ist darüber zu informieren (sofern sie nicht bereits eingebunden ist/war), dass Gespräche stattfinden und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zur eigenen Verwendung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist absolut vertraulich zu behandeln und darf nur nach Absprache mit der betroffenen Person weitergegeben werden. Sie ist vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeug/innen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des/der Verfasser/in sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren.

8.1.6. Verhaltensregeln

8.1.6.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich **grundsätzlich** nach folgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- Wir bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall oder Vorfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (**Verdachtstagebuch, Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“ und Dokumentationsbogen „Vorfall“**).
- Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem §26 BGB Vorstand erfolgen, beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir ermitteln und befragen nicht.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) die Vereinsmitglieder informieren. Jegliche Informationsweitergabe ohne Absprache mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) kann zu übler Nachrede führen oder das laufende Verfahren gefährden.
- Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den §26 BGB Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.

8.1.6.2. Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten**:

Im Moment der Handlung:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung.
- Wir klären die Situation.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen „Vorfall“**.

Nach der Handlung:

- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir informieren den §26 BGB Vorstand, beziehungsweise seinen Vertreter.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) weitere Handlungsschritte ab.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) informieren die beteiligten Eltern/Erziehungsberechtigten bei erheblicher Grenzverletzung.
- Der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) nehmen Kontakt zur Fachberatungsstelle auf und beziehen diese bei Elterngesprächen/Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten mit ein.

8.1.6.3. Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, in denen Mitglieder **Opfer** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir führen ein **Verdachtstagebuch**.
- Wir überlegen, woher der Verdacht kommt bzw. ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung des Opfers durch.
- Wir konfrontieren das Opfer nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Vermutung.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7), bei einer begründeten Vermutung, Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) bei einer begründeten Vermutung mit dem vermutlichen Opfer sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem vermutlichen Opfer, den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.

8.1.6.4. Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, dass Mitglieder **Täter** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir führen ein **Verdachtstagebuch**.
- Wir überlegen, woher der Verdacht kommt und ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung des Täters durch.
- Wir konfrontieren den Täter nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten, bei einer begründeten Vermutung.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) bei einer begründeten Vermutung mit dem vermutlichen Täter sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem vermutlichen Opfer, den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

8.1.6.5. Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem **Mitteilungsfall** durch ein **Mitglied**, das Opfer von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung wurde/geworden ist:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir schenken dem jungen Menschen Glauben und ermutigen ihn, sich uns anzuvertrauen.
- Wir protokollieren das Gespräch im **Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“**.
- Wir drängen das Kind/den Jugendlichen zu nichts.
- Wir stellen keine „Warum“-Fragen.
- Wir üben keinen Druck aus.
- Wir fordern keine logischen Erklärungen.
- Wir ergreifen Partei für das Kind/den Jugendlichen.
- Wir bestärken das Kind/den Jugendlichen darin, dass er keine Schuld an dem Vorgefallenen trägt.
- Wir respektieren die Grenzen, Widerstände und zwiespältigen Gefühle des jungen Menschen.
- Wir kontaktieren, wenn anwesend, die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir versichern dem Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- Wir geben dem Kind keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.

Nach der Mitteilung:

- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7). Diese informieren unverzüglich den §26 BGB Vorstand.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir holen uns selbst Hilfe.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7).
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem Opfer, den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

8.1.6.6. Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem konkreten **Vorfall**, bei dem Mitglieder **Opfer** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

Im Moment des Vorfalls:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir klären die Situation.
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir holen uns Hilfe.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen „Vorfall“**.
- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) Diese informieren unverzüglich den §26 BGB Vorstand.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellem Kontakt mit Kindern/Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, wie unsittlichen Berührungen, Küssen, Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch, die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) sowie der §26 BGB Vorstand und die Ermittlungsbehörden (Polizei) zu kontaktieren sind.

Nach dem Vorfall:

- Wir wissen, dass der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) Kontakt zu einem Rechtsbeistand und der Fachberatungsstelle aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.
- Wir wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche und Vorgehen.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) weitere Gespräche mit dem Täter führen.
- Wir wissen, dass dem Täter nahegelegt wird, alle Aktivitäten der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. zu meiden.

8.1.7. Informationsweitergabe

8.1.7.1. Informationsweitergabe an Eltern/ Erziehungsberechtigte

Informationen werden an die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten erst nach Absprache mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) gegeben. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

8.1.7.2. Informationsweitergabe an Medien/Presse

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den §26 BGB Vorstand unseres Vereins beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

9. Verhaltensregeln im Verein

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Vereinsvertretern/ Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht. Die erstellten Verhaltensregeln werden ständig hinterfragt und bei Bedarf angepasst.

1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/-in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist das nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

3. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich mitgenommen

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Vereinsverantwortlichen/Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche Übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

4. Kein Duschen, Saunieren, etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendliche geduscht. Umkleidekabinen/-räume werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten; dies sollte nur durch gleichgeschlechtliche (Aufsichts-)Personen erfolgen.

- Die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen.
- Optimal ist es, zu zweit die Umkleidekabinen/-räume zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleich-geschlechtliche (Aufsichts-)Person die Umkleidekabinen/-räume betreten.

5. Keine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen allein

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

6. Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung

Alle Veranstaltungen (inkl. Trainings, Übungsstunden, Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

7. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/Informationen können öffentlich gemacht werden.

8. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Erwachsenen sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

9. Keine privaten Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen

Es werden keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen erstellt. Vereinsfotos/-videos dürfen weder privat gespeichert noch privat veröffentlicht werden.

10. Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

11. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion

Alle Vereinsvertreter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verzichten in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

10. Konsequenzen für Täter im Verein

Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein! Täter und Täterinnen werden aufgefordert, den Verein zu verlassen. In schweren Fällen wird ein Ausschlussverfahren (über das Schiedsgericht) beantragt.

Für Täter und Täterinnen gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. Täter und Täterinnen sind dem zuständigen Justitiariat des LV unverzüglich namentlich zu melden.

11. Bereitstellung der Unterlagen/Informationen

Wir stellen alle erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. bereit (<https://falkensee.dlrq.de>).

Alle Mitglieder, die am Kinder- und Jugendtraining bzw. an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind, unabhängig davon, in welcher Funktion die Beteiligung ausgeübt wird (Vereinsvertreter) – einschließlich aktiv eingesetzter Stationsleiter, Wachführer und Bootsführer im Wasserrettungsdienst –, dokumentieren mit der Unterzeichnung der Bestätigung, dass sie den Handlungs- und Interventionsleitfaden (inkl. der Anhänge/Anlagen) gelesen sowie verstanden haben und sich zugleich verpflichten, an diesen zu halten.

Folgendes Dokument befindet sich im Anhang:

- **Bestätigung Handlungs-/Interventionsleitfaden und Verhaltensregeln**

12. Aus- und Fortbildungen

Regelmäßige Fortbildungen sind erforderlich, um den hohen und erforderlichen Anforderungen an den Kinderschutz gerecht zu werden.

Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten stehen sowohl DLRG intern als auch bei diversen Anbietern zur Verfügung.

Falls Kosten für die Aus-/Fortbildungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt oder ähnliche Fortbildungen mit dem gleichen Ziel entstehen, werden diese durch die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. getragen. Jedoch müssen die Kosten mit dem Vorstand im Voraus besprochen werden.

13. Anhänge/Anlagen

1. Ehrenkodex DLRG OG Falkensee
2. Mustervorlage „Erteilung erweitertes Führungszeugnis (Amt)“
3. Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
5. Selbstverpflichtungserklärung
6. Einverständniserklärung zur Auskunftserteilung Vorverein
7. Bestätigung Handlungs-/Interventionsleitfaden und Verhaltensregeln
8. Verdachtstagebuch
9. Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“
10. Dokumentationsbogen „Vorfall“
11. Mustervorlage Schutzplan (mit Erläuterungen)
12. Risikoanalyse für die DLRG OG Falkensee
13. Kinderschutzkonzept der DLRG OG Falkensee
14. Vertraulichkeitserklärung für Vereinsverantwortliche
15. Vertraulichkeitserklärung für Kinderschutzbeauftragte
16. Übersicht der Fachberatungsstellen, Anlaufstellen, Ämter/Behörden

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen
in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Falkensee, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung des Trägers/Vereins

Anrede Name, Vorname

wohnhaft in Straße Hausnummer, PLZ Ort

ist für die **DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.**

tätig (oder: wird ab dem TT.MM.JJJJ eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein **erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.**

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 13.03.2023, Bundesamt für Justiz))

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Falkensee, Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vereins

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBl S. 545)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von Bürgergeld	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte
Führungszeugnisse**
gemäß § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung

Frau/Herr _____

geboren am _____

hat am _____ 20__

ihr/sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____ 20__
(damit ist das Führungszeugnis nicht älter als 6 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keinen Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** des Strafgesetzbuchs (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Das Führungszeugnis wurde der Vorlegenden/dem Vorlegenden wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des Führungszeugnisses angefertigt.

Eine Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses hat in 3 Jahren zu erfolgen.

(Datum der Einsichtnahme)

(Siegel)

(Unterschrift der zur Einsichtnahme
zuständigen Person der DLRG OG Falkensee e.V.)

(auszufüllen durch die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, _____, mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung/Speicherung der Dokumentation für die Zeit von maximal 3 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 3 Jahren. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. zu vernichten/löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu vernichten/löschen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Erklärenden)

(bei unter 18jährigen ist die Unterschrift eines
Personensorgeberechtigten notwendig)

(auszufüllen durch den Verein/Träger)

Neuen Antrag auf eFZ an Mitglied/Mitarbeitenden am: _____
(3 Monate vor Neuvorlage)

Selbstverpflichtungserklärung

zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

Ich, _____ (geb. am: _____), erkläre
wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind.

folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind:

.....
*(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)**

gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden.

folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden:

.....
*(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)**

- ich den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. unverzüglich informieren werde, wenn gegen mich zukünftig ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII eröffnet wird.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die Abgabe einer unrichtigen Erklärung dienst-/arbeitsrechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

**Den/Dem Verfahren zugrundeliegende(n) Sachverhalt(e) ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern.*

Einverständniserklärung zur Erteilung von Auskünften

Hiermit erteile ich, _____
(Name, Vorname)

geboren am: _____
(Geburtsdatum)

dem Verein/Verband _____
(Name des vorherigen Vereins/Verbandes)

mein Einverständnis, zur Auskunftserteilung an die

DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

in Bezug auf folgende Anfragen zu meiner Person:
(nicht zutreffendes bitte streichen)

- Auskünfte zu disziplinarischen Maßnahmen der letzten 3 Mitgliedsjahre
- Auskünfte zu offenen Forderungen der letzten 12 Mitgliedsmonate
- Auskünfte zu möglichen Auffälligkeiten bezüglich der persönlichen Eignung für die Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen in den letzten 12 Mitgliedsmonaten

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten an die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. gem. DSGVO übermittelt werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

Bestätigung

Handlungs- und Interventionsleitfaden und Verhaltensregel im Verein

Name, Vorname

Ich bestätige, den **Handlungs- und Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.** gelesen und verstanden zu haben.

Ich verpflichte mich hiermit, mich an diesen Handlungs- und Interventionsleitfaden zu halten.

Dies bestätige ich mit meiner nachfolgenden Unterschrift.

Ich habe Kenntnis von dem Leitfaden "Respektvoller Umgang – Prävention sexualisierter Gewalt" der DLRG (Bundesverband) und weiß, dass dieser weiterführende Informationen enthält.

Ich kenne die aufgestellten **Verhaltensregeln im Verein** unter Punkt 9 des Handlungs- und Interventionsleitfadens der der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. und halte mich an diese.

Die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. duldet **keine** Form der sexualisierten Gewalt.

Ich weiß, dass Täter und Täterinnen in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. mit einem konsequenten Vorgehen rechnen müssen. Tätern und Täterinnen wird nahegelegt den Verein zu verlassen bzw. in besonders schweren Fällen wird ein Ausschlussverfahren beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Verdachtstagebuch

DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht
- Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht

Wer hat was beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen handelt es sich?	
Ist der Jugendliche Täter oder Opfer?	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	

Wann-Datum-Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie waren meine Gefühle/ meine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige wichtige Anmerkungen Zusatz	

Ort, Datum

Unterschrift Beobachter

Dokumentationsbogen

Mitteilungsfall

DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall

Ort und Datum des Gesprächs	
Beteiligte Personen am Gespräch	
Name der betroffenen Person	
Name der Person unter Verdacht	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	

Betrifft die Situation einen internen oder externen Fall?	
Welche Personen waren noch involviert (z.B. Zeugen, etc.)	
Ergebnis des Gesprächs/ weiteres Vorgehen/ Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26 BGB Vorstand?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen Vorfall

DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten
- Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall

Ort und Datum des Vorfalls	
Beteiligte Personen am Vorfall	
Name des Opfers	
Name des Täters	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
Ergebnis des Gesprächs/ weiteres Vorgehen/ Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer	
Wünsche des Opfers	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26 BGB Vorstand?	
Wann wurde die Fachberatungsstelle/ Ermittlungsbehörde (Polizei) informiert?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

Ort, Datum

Unterschrift

SCHUTZPLAN

Maßnahmen zum Kinderschutz

Auf Grund der Risikoeinschätzung vom _____ Zeit _____: _____ Uhr

1. Prozessverantwortliche/r: _____

2. Name des Kindes/der Kinder: _____

3. Schilderung der Situation/gewichtige Anhaltspunkte

(zunächst beschreiben nicht bewerten)

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4. Kindeswohlgefährdung auf Grund von (Bewertung):

5. Getroffene Erstmaßnahme:

6. Beteiligte:

Name	Organisation/Träger	Funktion	Erreichbarkeit

7. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft

Name	Organisation/Träger	Funktion	Erreichbarkeit

8. Ressourcenerhebung

Gruppe:

Kind:

Umfeld:

9. Weitere Schutzmaßnahmen/Hilfen

Maßnahme/Hilfe	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Beteiligung der Sorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

11. Beteiligung des Kindes (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

12. Überprüfung der Maßnahmen durch Prozessverantwortliche/r und Beteiligte

Datum:

Ergebnis:

13. Entwicklung von Alternativen bei unzureichenden/abgelehnten Hilfen/Maßnahmen

Erläuterungen zum Schutzplan*

Der **SCHUTZPLAN** versteht sich als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. In diesem Sinne stellt der **SCHUTZPLAN** gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation zu den Maßnahmen zur Abwehr einer festgestellten Kindeswohlgefährdung dar.

1. Ein **SCHUTZPLAN** ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zuge der unmittelbaren Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgehend und ggf. zunächst trägerintern zu erstellen.
2. Der **SCHUTZPLAN** ist zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in den Fällen abzustimmen, in denen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
3. Der **SCHUTZPLAN** dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.
4. Im **SCHUTZPLAN** sind alle an dessen Erstellung Beteiligten namentlich und mit Verweis auf die Institution zu benennen.
5. Im **SCHUTZPLAN** sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie das Ausmaß des Gefährdungsrisikos zu beschreiben.
6. Im **SCHUTZPLAN** sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.
7. Im **SCHUTZPLAN** sind die nächsten Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung festzuschreiben.
8. Der **SCHUTZPLAN** enthält bezogen auf die einzelnen Maßnahmen konkrete Verantwortlichkeiten.
9. Im **SCHUTZPLAN** ist die oder der Prozessverantwortliche namentlich zu benennen und auf diesbezügliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind Prozessverantwortliche von insoweit erfahrenen Fachkräften zu unterscheiden.
10. Der **SCHUTZPLAN** enthält neben den Verantwortlichkeiten auch die notwendigen Kooperationsbezüge der unmittelbar Beteiligten.
11. Die im **SCHUTZPLAN** festgelegten Maßnahmen sind verbindlich zu terminieren.
12. Im **SCHUTZPLAN** sind Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu treffen.

* Hans Leitner Start gGmbH, Greifswald 2008, Verfahren zur Abklärung von Situationen der Kindeswohlgefährdung

13. Im **SCHUTZPLAN** ist zu begründen, wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten der Sicherung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung entgegensteht. In der folgenden Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind die Personensorgeberechtigten jedoch unbedingt einzubeziehen, auch wenn diese dann unmittelbar oder später per Entscheidung des Familiengerichtes wieder ausgenommen werden könnten.
14. Speziell enthält der **SCHUTZPLAN** verbindliche Festlegungen und Terminierungen zur Kontrolle und Überprüfung. Dies dient in erster Linie den Fachkräften, den Prozess planvoll im Blick zu behalten, um an bestimmten Punkten zu reflektieren und ggf. steuernd, auch im Sinne von Intervention, einzugreifen.
15. Der **SCHUTZPLAN** kann ggf. Festlegungen für Fälle des Andauerns der Kindeswohlgefährdung bzw. neu auftretender Krisen enthalten.
16. Der **SCHUTZPLAN** ist grundsätzlich vom Hilfeplan zu unterscheiden, da er in Abgrenzung dazu:
 - nicht die zu gewährende Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, sondern den unmittelbaren Schutz des jungen Menschen gemäß § 8a SGB VIII kurzfristig organisiert.
 - nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten, sondern vordergründig einen „Maßnahmenplan“ der Fachkräfte darstellt.
17. Der **SCHUTZPLAN** gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.
18. Der **SCHUTZPLAN** kann im Rahmen der Hilfeplanung weiterführend in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung münden.
19. Der **SCHUTZPLAN** ist bei laufender Gewährung einer Hilfe zur Erziehung prioritärer Bestandteil des Hilfeplans.
20. Die Erstellung und Durchführung des **SCHUTZPLANS** soll daten- und vertrauensschutzrelevante Regelungen beachten und diese ggf. enthalten (vgl. u. a. § 65 Abs. 1 Punkt 4).
21. Die im Einzelfall hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft erhält grundsätzlich keine Aufgaben im Rahmen des **SCHUTZPLANES**, die sich auf die unmittelbaren Schutzmaßnahmen beziehen.

* Hans Leitner Start gGmbH, Greifswald 2008, Verfahren zur Abklärung von Situationen der Kindeswohlgefährdung

Risikoanalyse in der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.

hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Um eine erfolgreiche Präventionsarbeit leisten zu können, steht eine Risikoanalyse am Anfang eines Prozesses, in der die DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. sich mit dem Thema „sexualisierter Gewalt“ auseinandersetzt. Dazu überprüft sie im Sinne einer Bestandsaufnahme seine Strukturen und seine alltägliche Arbeit auf Risiken und Schwachstellen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten. Dies bildet die Arbeitsgrundlage für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen, von strukturellen Veränderungen und der Implementierung des Themas in Satzungen und Ordnungen.

Mögliche Situationen:

- Körperkontakt während der Bewegungsverbesserung beim Training
- gemeinsame PKW-Fahrten zu Trainingsorten/Veranstaltungen
- Übernachtungen bei mehrtägigen Freizeiten, Ausbildungsmaßnahmen o.ä. Fahrten
- Aufenthalte/Trainingsstätten meist in öffentlichem Raum / öffentlichen Schwimmbädern
- Einsätze/Übungen im Wasserrettungsdienst (einschl. Bootsfahrten)

Machtverhältnisse:

- Kompetenz und Altersgefälle
- Geschlechterhierarchien
- Geschlechterstereotype
- Leistungsorientierung

mögliche Täter/innen:

- Trainer/innen und Übungsleiter/innen
- Teamkamerad/innen
- Betreuungspersonal
- Funktionär/innen (Wachführer/innen, Stationsleiter/innen)
- Fahrer/innen, Bootsführer/innen
- andere Gäste oder Besucher/innen der Ausbildungsstätten

mögliche Opfer:

- Jungen und Mädchen / Minderjährige Vereinsmitglieder

Welche Faktoren begünstigen sexualisierte Gewalt?

- Nichtbeachtung und Tabuisierung der Thematik
- Geringe Kontrolle der Trainer/innen durch die Verbände und Vereine
- Fehlende Definitionen zur geforderten Eignung von Vereinsmitarbeitenden
- mangelnde Wachsamkeit der Trainer/innen und Aufsichtspersonen
- geringe Transparenz der Arbeit der Trainer gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten hinsichtlich: (persönlicher Zielstellungen, gemeinsamer Werte, gemeinsamer Konzepte)

Resümee:

Die untersuchten Bedingungen führen nicht zwangsläufig zu Übergriffen, machen es den Täter/innen aber z.T. einfacher, sexualisierte Gewalt auszuüben.

Maßnahmen der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.:

- Thematisierung der „sexualisierten Gewalt“ in der Vereinsöffentlichkeit & Kommunikation der Umsetzung einschl. Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Vereins
- entsprechende Aufnahme/Ergänzung der (künftigen) Jugendordnung
- Benennung einer vereinsverantwortlichen Person (im §26 BGB Vorstand) und mind. eines/einer Kinderschutzbeauftragten (als Ansprechpersonen, sofern möglich auch je männlich/weiblich)
- Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes
- Festlegung eines Handlungs- und Interventionsleitfadens für den Verdachtsfall
- verpflichtender Ehrenkodex für alle Vereinsvertreter
- Selbstverpflichtungserklärung für alle Vereinsvertreter
- verpflichtendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Vereinsvertreter
- wiederkehrende Schulung für Kinderschutzbeauftragten und Vereinsvertreter
- Vernetzung mit externen Beratungsstellen
- Integration des Themas in die internen Ausbildungen
- Ergänzung der Satzung (im Zuge einer künftigen Satzungsänderung; derzeitige Satzung wurde jedoch gerade erst im Jahr 2022 geändert)

Kinderschutzkonzept der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V.

1. Der Verein achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
2. Ehrenkodex – Alle Mitarbeitenden (bzw. Vereinsvertreter/-innen i. S. der Richtlinie „Gütesiegel Kinderschutz“) des Vereins, die in die Kinder-/Jugendarbeit involviert sind, erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.
3. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung – siehe „Handlungs- und Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt“ der DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V. – hier: Krisen-/Notfallablauf (siehe Punkt 8)
4. Der/Die Kinderschutzbeauftragte ist Frau Nadine Mauritz
Bei Ausscheiden des/der Beauftragten muss eine schnellstmögliche Nachbesetzung erfolgen, um das Gütesiegel Kinderschutz weiterhin tragen zu dürfen. Die Nachbesetzung der/des Kinderschutzbeauftragten muss dem Kreissportbund Havelland angezeigt werden.
5. Der Verein verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur.
Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert.
6. Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen:
 - ✓ Einzeltraining mit Kindern und Jugendlichen allein erfolgt nicht ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.
 - ✓ Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche sind nicht erlaubt.
 - ✓ Die Mitnahme von einzelnen Kindern und Jugendlichen in Privatbereich ist nicht erlaubt.
 - ✓ Duschen, Saunieren, etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen ist nicht erlaubt.
 - ✓ Das Betreten der Umkleiden erfolgt nach geregelter Absprache.
 - ✓ Bei mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass Betreuer/-innen nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachten.
 - ✓ Die Durchführung von Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Trainingslagern etc. erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt.
 - ✓ Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt.
 - ✓ Körperliche Kontakte (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) sind gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen nicht erlaubt.
 - ✓ Private Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt.
 - ✓ Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Auf sexistische und gewalttätige Äußerungen wird verzichtet. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
7. Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst und behandelt sie seriös.
Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

Beschluss des Vorstandes vom: 07. April 2023

N. MAURITZ

H. HACKBARTH

W. KUKLIŃSKI

Unterschrift der Kinderschutzbeauftragten

rechtsverbindliche Unterschriften des Vereins

(Original-Unterschriften sind auf vereinsinternem Dokument geleistet.)

Vertraulichkeitserklärung für Kinderschutzbeauftragte

der **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V.**

Ich bin durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V. (Verein) als **Beauftragte/r (Anlaufstelle) für alle Belange des Kinderschutzes** bestellt.

In dieser Tätigkeit gehört es u. a. zu meinen Aufgaben:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zu vernichten oder zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selbst, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Bestehen Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich Kontakt zum Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz des Vereinsvorstands aufnehmen, bevor ich Daten oder Informationen offenbaren werde.

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

Vertraulichkeitserklärung für Vereinsverantwortliche

der **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V.**

Ich bin haftendes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB der **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V.** (Verein)

Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit, u. a. als Vereinsverantwortlicher für das Thema Kinderschutz, besteht die Möglichkeit, dass ich:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegennehme, auf Einträge prüfe oder anderweitig hiervon Kenntnis erlange.
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte oder über deren Inhalt Kenntnis erlange.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selbst, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Bestehen Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich diese Frage im Vereinsvorstand zur Beratung stellen und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entscheiden lassen.

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

Übersicht der Fachberatungsstellen, Anlaufstellen, Ämter und Behörden mit Kontaktdaten

Traut euch und wendet euch zur Beratung an Profis – sie unterstützen und beraten euch kostenfrei und kompetent. Hier finden Betroffene, Betreuer/Betreuerinnen und auch Personen unter Verdacht Hilfe. Die Fachberatungsstellen sind meist Angebote von Kinderschutzdiensten sowie Frauen- und Mädchennotrufe. Vereinzelt gibt es auch spezialisierte Beratungsstellen für Jungen, Männer und Täter/Täterinnen. Solltet ihr in der Liste keine passende Beratungsstelle finden, helfen eine Internetrecherche (Stichworte: Fachberatung, sexualisierte Gewalt) oder gerne auch der/die Kinderschutbeauftragte bzw. der/die Vereinsverantwortliche weiter.

Hilfetelefon der DLRG-Jugend



Mo.- So. 14.00 - 20.00 Uhr

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Ansprechpersonen auf Bundesebene DLRG

Tel.: 05723 – 955 559

Jugendamt Landkreis Havelland

Dienststelle Falkensee

Tel: 03321 - 40 30

Leitstelle

Tel: 03385 - 55 00

Krisentelefon und Inobhutnahme

Familien- und

Jugendhilfezentrum ASB

Tel: 03322 - 28 44 0

Tel: 03322 - 28 44 50

Horizont gGmbH

Tel: 03385 - 54 87 0

Überregionale Beratungsstellen:

Fachstelle Kinderschutz –

Start gemeinnützige

Beratungsgesellschaft mbH

Tel: 03302 - 86 09 57 7

E-Mail: info@start-ggmbh.de

<https://www.fachstelle-kinderschutz.de>



STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-
Brandenburg

Hilfen für sexuell mißbrauchte und mißhandelte
Kinder e.V.

Tel: 033203 - 22 67 4

E-Mail: info@stibbev.de

<https://www.stibbev.de>

KiZ – Kind im Zentrum

Tel: 030 - 28 28 07 7

E-Mail: kiz@ejf.de

<https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html>

Nummer gegen Kummer



<https://www.nummergegenkummer.de/>

Internetseiten:

Brandenburgischen Sportjugend

<https://sportjugend-bb.de/deine-projekte/kinderschutz-im-sport/>

Deutschen Sportjugend

<https://www.dsj.de/kinderschutz>

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.beauftragte-missbrauch.de>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>

Weißer Ring

<https://weisser-ring.de/>

Pro Familia-Beratungsstellen

<https://www.profamilia.de/angebote-vorort/brandenburg>